



## CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

### Angaben gemäß § 243c und § 267b UGB

Die Fabasoft AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Die Aktien der Gesellschaft werden an der Frankfurter Wertpapierbörse im Marktsegment Prime Standard als Teilbereich des regulierten Marktes gehandelt.

Gemäß dem österreichischen Aktiengesetz leitet der Vorstand die Gesellschaft weisungsfrei unter eigener Verantwortung, wie dies das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionär:innen und der Mitarbeitenden erfordert. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und unterstützt den Vorstand bei wesentlichen Entscheidungen.

Gemäß § 243c UGB (Österreichisches Unternehmensgesetzbuch) hat eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, einen Corporate Governance Bericht aufzustellen.

Als österreichisches Unternehmen unterliegt die Fabasoft AG nicht der Verpflichtung, eine Entsprechenserklärung nach § 161 des deutschen Aktiengesetzes abzugeben. Dennoch bekennt sich die Fabasoft AG angesichts ihrer in Deutschland bestehenden Börsennotierung freiwillig zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 28. April 2022 beschlossenen Fassung, die am 27. Juni 2022 im (deutschen) Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde (nachfolgend nur „Kodex“ genannt). Dieser Kodex ist unter [www.dcgk.de](http://www.dcgk.de) abrufbar.

### Grundsätze der Unternehmensführung

Die Fabasoft AG lebt seit Jahren eine Strategie der nachhaltigen und langfristigen Werteentwicklung. Durch die gewählte Notierung am Börseplatz in Frankfurt hat die Fabasoft AG bereits vor Entwicklung nationaler Corporate Governance Kodizes und vor innerstaatlicher Umsetzung der Transparenzrichtlinie eine Vielzahl der nunmehr vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat bekennen sich zur verantwortungsvollen Leitung und Kontrolle der Fabasoft AG und ihrer Tochtergesellschaften. Die wertorientierten Grundsätze guter Unternehmensführung sind ein wesentlicher Teil dieser Unternehmenspolitik. Die im Kodex definierten Grundsätze sind daher seit vielen Jahren Bestandteil der Unternehmens- und Führungskultur der Fabasoft AG und tragen zur Vertiefung des Anlegervertrauens bei.

Grundlage des Kodex sind die Vorschriften des deutschen Aktien-, Börsen- und Kapitalmarktrechts sowie die OECD Richtlinien für Corporate Governance. Die Empfehlungen des Kodex erlangen durch die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen Geltung.

## 1) Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt im März 2023 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der Fabasoft AG erklären wie folgt:

Da die Fabasoft AG ihren Sitz in Österreich hat, ist sie zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach §161 des deutschen Aktiengesetzes nicht verpflichtet. Als an der Frankfurter Wertpapierbörse notiertes Unternehmen erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Fabasoft AG, sich künftig freiwillig dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht im deutschen Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) mit den nachgenannten Ausnahmen zu unterwerfen.

### **Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der Fabasoft AG erklären gemäß §243c UGB zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Die Fabasoft AG folgt den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, sofern im Nachfolgenden nicht explizit eine Abweichung erklärt wird und sofern dadurch nicht gegen zwingendes österreichisches Gesetzesrecht verstoßen wird.

Fabasoft AG erklärt eine Abweichung zu den Empfehlungen D.4 (Bildung eines Nominierungsausschusses), G.3 (Peer Group Vergleich zur Vorstandsvergütung) und G.10 (Anlage der den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft).

Gemäß der Empfehlung D.4 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss betreffend Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern bilden. Fabasoft AG erklärt diesbezüglich eine Abweichung, weil der Aufsichtsrat der Fabasoft AG ohnehin lediglich aus vier Mitgliedern besteht und daher eine Ausschussbildung nicht erforderlich ist.

Die Empfehlung G.3 sieht vor, dass zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Vorstandsvergütung im Vergleich zu anderen Unternehmen der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe heranzieht und die Zusammensetzung offenlegt. Zweck dieser Bestimmung ist nach ausdrücklicher Festlegung im Deutschen Corporate Governance Kodex die Verhinderung eines automatischen Aufwärtstrends. Fabasoft AG erklärt eine Abweichung zur Empfehlung G.3, da es kein mit Fabasoft AG – nach Umsatz, Mitarbeiteranzahl, Branche – vergleichbares Unternehmen in Österreich oder in Deutschland gibt und daher ein Peer Group Vergleich nicht möglich wäre. Jedenfalls ist in den letzten Jahren kein wesentlicher Aufwärtstrend der Vorstandsvergütung zu beobachten. In diesem Zusammenhang wird auf den aktuellen Vergütungsbericht unter <https://www.fabasoft.com/de/investor-relations/corporate-governance> sowie auf die Angaben im Konzernabschluss verwiesen.

Die Empfehlung G.10 sieht vor, dass die dem Vorstand gewährten variablen Vergütungsbeträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt werden sollen. Von dieser Empfehlung wird von Fabasoft AG – vorsorglich – eine Abweichung erklärt, da unter Berücksichtigung der steuerlichen Belastung eine Vergütung durch Aktienbeteiligung nach aktuellem Stand nicht sinnvoll erscheint. In Österreich wären derartige Beteiligungsmodelle als Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu beurteilen und würden zu einer besonderen Steuerbelastung führen.

Fabasoft AG wird künftig den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) mit den vorgenannten Ausnahmen entsprechen.

Linz, am 13. März 2023

## 2) Angaben zur Unternehmensführung

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie unterliegt damit insbesondere den Vorschriften des österreichischen Aktienrechts und kapitalmarktrechtlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat.

Es besteht eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur aus Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe sind den Interessen der Aktionär:innen und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens. Es dient der Willensbildung der Aktionär:innen.

### 2.1. Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Aufgabe des Vorstandes ist damit eine nachhaltige Wertschöpfung in eigener Verantwortung.

Zum 31. März 2023 bestand der Vorstand aus nachstehenden drei Mitgliedern:

- **Prof. Dipl.-Ing. Helmut Fallmann:** Vorsitzender des Vorstandes
- **Ing. Oliver Albl:** Mitglied des Vorstandes
- **Matthias Wodniok:** Mitglied des Vorstandes

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über alle wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und das Risikomanagement. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planungen und Zielen werden dem Aufsichtsrat erläutert und begründet sowie mit ihm erörtert. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, die im Verantwortungsbereich des Vorstandes liegen.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Altersgrenze festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes sollen nicht älter als 70 Jahre sein.

Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorstandsmitgliedern die Anstellungsverträge. Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitgliedes dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitgliedes sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie beschließt der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft demnach ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. In Folge beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurde das beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 vorgelegt und von dieser gebilligt.

Der Beschluss und das Vergütungssystem bzw. die darin erläuterte Vergütungspolitik wurden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.fabasoft.com/de/investor-relations/corporate-governance> veröffentlicht und sind für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

## 2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Fabasoft AG besteht gemäß §8 der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung der Fabasoft AG zu beraten und zu überwachen.

Zum 31. März 2023 bestand der Aufsichtsrat aus nachstehenden vier Mitgliedern:

- **em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Roithmayr:** Vorsitzender des Aufsichtsrates
- **FH-Prof.<sup>in</sup> Univ.Do<sup>z</sup>.<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ingrid Schaumüller-Bichl:** Mitglied des Aufsichtsrates
- **Prof. Dr. Andreas Altmann:** Mitglied des Aufsichtsrates
- **Mag.<sup>a</sup> Michaela Schwinghammer-Hausleithner:** Mitglied des Aufsichtsrates

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt dabei nach Bestimmung der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und vereinbart deren jeweilige Vergütung.

Der Aufsichtsrat wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrates gehört es zudem, für die Wahlen zum Aufsichtsrat sowie für die Bestellung des Abschlussprüfers Wahlvorschläge zu machen.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrates sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.fabasoft.com/de/investor-relations/corporate-governance> veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat hat für den Aufsichtsrat eine Altersgrenze festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen nicht älter als 75 Jahre sein.

Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Fabasoft AG wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitz bzw. dessen Stellvertreter:in.

Im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat informiert der Vorstand zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Darüber hinaus tagt der Aufsichtsrat auch regelmäßig ohne den Vorstand.

Ferner wird in der konstituierenden Sitzung über die entsprechenden Ausschüsse als auch über die Besetzung durch die Aufsichtsratsmitglieder entschieden. Zur effizienten Gestaltung wurde in der Fabasoft AG ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

Zum 31. März 2023 bestand der Prüfungsausschuss aus nachstehenden vier Mitgliedern:

- **Prof. Dr. Andreas Altmann:** Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- **em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Roithmayr:** Mitglied des Prüfungsausschusses
- **FH-Prof.<sup>in</sup> Univ.Doz.<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ingrid Schaumüller-Bichl:** Mitglied des Prüfungsausschusses
- **Mag.<sup>a</sup> Michaela Schwinghammer-Hausleithner:** Mitglied des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Altmann verfügt hierbei über besonderen Sachverstand (Kenntnisse und praktische Erfahrung) auf dem Gebiet Finanz- und Rechnungswesen sowie Berichterstattung. Weiters verfügt Mag. Schwinghammer-Hausleithner über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Roithmayr über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung.

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung. Diese Vergütung setzt sich aus einem festen Betrag zusammen. Bei Ausmittlung der Höhe dieser Vergütung ist Bedacht zu nehmen auf die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und die Lage der Gesellschaft. Die Höhe der Vergütung hat mit diesen Kriterien in Einklang zu stehen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurde der ordentlichen Hauptversammlung im Juli 2022 ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt.

Der Beschluss und das geltende Vergütungssystem für den Aufsichtsrat ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.fabasoft.com/de/investor-relations/corporate-governance> zugänglich.

Der Aufsichtsrat erörtert im Rahmen einer Selbstbeurteilung regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit sowie des Prüfungsausschusses. Auf Grund des Umstandes, dass dem Aufsichtsrat sowie dem Prüfungsausschuss derzeit nur vier Mitglieder angehören, hat der Aufsichtsrat bisher auf die Hinzuziehung eines externen Beraters zur Selbstbeurteilung verzichtet. Eine Selbstbeurteilung hat zuletzt im Januar 2023 stattgefunden. Dabei hat der Aufsichtsratsvorsitzende auf der Grundlage eines Fragenkatalogs erörtert, ob Anlass für eine Änderung der Arbeitsweise erkennbar ist und welche Maßnahmen hierzu ergriffen werden sollten.

### 2.3. Die Hauptversammlung

Die Aktionär:innen nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Dort üben sie insbesondere ihr Stimmrecht aus. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung, einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen, wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die Gesellschaft den Aktionär:innen für Hauptversammlungen einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung bzw. in den Mitteilungen an die Aktionäre wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

### 2.4. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Im Mittelpunkt der Führungskultur der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Auf dieser Grundlage besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeitenden, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen sich die Mitarbeitenden dieser Anforderungen bewusst sein und hierfür Verantwortung übernehmen können und dürfen. Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die strategische Ausrichtung des Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher die Mitarbeitenden regelmäßig über Unternehmensziele, die aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld.

Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht diese Struktur eine Ausrichtung der Führungsvorgänge an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht kommt dabei der Motivation und Wertschätzung der Mitarbeitenden des Unternehmens zu. Denn hervorragendes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen.

## 2.5. Nachhaltigkeit

Fabasoft sieht sich gegenüber ihren Stakeholdern in der Verantwortung für langfristiges und nachhaltiges Wirtschaften. In diesem Sinne stellt der Nachhaltigkeitsbericht das Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung von Fabasoft unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) auf eine verbindliche Ebene. Nachhaltigkeit bedeutet für Fabasoft verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln mit dem Ziel, Geschäftsziele mit nachhaltigen Interessen der Gesellschaft und der Umwelt gewinnbringend zu vereinen. Dabei leistet Fabasoft einen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Beitrag – von der eigentlichen Geschäftstätigkeit, über ökologisch relevante Themen, bis hin zur Verantwortung gegenüber Stakeholdern und der Gesellschaft.

Der Nachhaltigkeitsbericht von Fabasoft ist in den Geschäftsbericht der Fabasoft Gruppe integriert und auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.fabasoft.com/de/ueber-uns/nachhaltigkeit-und-compliance> abrufbar.

## 2.6. Datenschutz und Informationssicherheit

Fabasoft zählt zu den Vorreitern im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz. Diese Rolle muss aktiv gelebt werden. Nur wer höchste Ansprüche an sich selbst stellt und diese auch erfüllt, kann Kunden von seiner Glaubwürdigkeit überzeugen. Aus diesem Grund hat der Schutz von Kunden- und Unternehmensdaten absolute Priorität. Dies wird durch Zertifizierungen und Prüfungen gemäß international anerkannter Standards untermauert. Wir adressieren dieses Transparenz- und Informationssicherheitsbedürfnis durch folgende Aspekte: die Softwareprodukte werden in Europa entwickelt und in sicheren Rechenzentren, die strengen Anforderungskriterien entsprechen müssen, betrieben. Dies baut insbesondere auf dem Fundament eines europäischen Wertesystems für Datensicherheit, Zugriffssicherheit, Rechtssicherheit und für zertifizierte Qualitätsstandards auf.

Die Informationssicherheitsziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität sowie die laufende Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind somit zentrale Werte von Fabasoft in all unseren Geschäftstätigkeiten.

Darüber hinaus halten wir durch weitreichende Kontrollmechanismen in den internen Prozessen und durch das geprüfte Fabasoft Kontrollsystem unser nachhaltig hohes Compliance-Niveau, das sich auch in anerkannten Zertifizierungen widerspiegelt.

## 2.7. Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Fabasoft AG wird nach den derzeit geltenden International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt.

Der Jahresabschluss der AG wird nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Jährliche Finanzberichte, sowie Quartals- und Halbjahresberichte werden binnen der gesetzlichen Fristen bzw. nach der Empfehlung F.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex im Einklang mit den Vorgaben des Regelwerks für den Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht.

## 2.8. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Innerhalb der Fabasoft Gruppe wird die Gleichbehandlung in Bezug auf Aufstiegschancen und Vergütung über alle Unternehmensebenen hinweg und in allen Tochtergesellschaften bereits seit Jahren gelebt. Weibliche Führungskräfte sind in verschiedenen Organisationsebenen, beispielsweise als Bereichsleiterinnen oder als Prokuristinnen, tätig. Fabasoft ist bestrebt mit einem frauen- und familienfreundlichen Arbeitsumfeld den Wiedereinstieg in den Berufsalltag zu erleichtern. Im Januar 2021 startete die betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung „FABIs Kinder-nest“ am Standort Linz. FABIs Kinder-nest erleichtert Mitarbeitenden die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Frauenanteil bei Fabasoft betrug zum 31. März 2023 25,6%. Auf Wunsch können flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Anspruch genommen werden. Zum 31. März 2023 waren rund 20,8% aller Mitarbeitenden im Fabasoft Konzern als Teilzeitkräfte beschäftigt.

### Frauenanteil Aufsichtsrat

Bereits seit dem Jahr 2013 ist im vierköpfigen Aufsichtsrat der Fabasoft AG eine Frau vertreten, wodurch seither eine 25%ige Frauenquote bei den Kapitalvertretern erreicht wurde. Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2022 wurde mit Frau Mag. Michaela Schwinghammer-Hausleithner nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Peter Posch eine weitere Frau in den Aufsichtsrat gewählt, wodurch die Frauenquote im Aufsichtsrat derzeit bei 50% liegt.

### Frauenanteil in den Führungsebenen unterhalb des Vorstandes

Innerhalb der Fabasoft Gruppe waren zum 31. März 2023 19,5% aller Führungspositionen durch Frauen besetzt. Es wird angestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen auch in Zukunft auf einem ähnlich hohen Niveau zu halten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen.

## 3) Zusammensetzung der Organe und Diversitätskonzept

### 3.1. Aufsichtsrat

#### 3.1.1. Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele sowie ein Kompetenzprofil festgelegt und dabei auch auf Diversität geachtet. Diversität umfasst dabei Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund. Diversität bedeutet aber nicht, dass Personen nur deshalb als Kandidat:in für den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, weil er oder sie über eine bestimmte persönliche Eigenschaft verfügen, so dass verpflichtende Quotenvorgaben nicht gemacht werden.

Das Kompetenzprofil des Gremiums umfasst neben allgemeinen Kenntnissen der Branche und dem Verständnis des Geschäftsmodells die Bereiche Digitalisierung und IT, Software Industrie, Innovation, Forschung und Entwicklung, Finanzwesen und Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Management und Führung, Strategie und M&A, Corporate Governance, Nachhaltigkeit und Kapitalmarkt. Durch die vorgenannten Kompetenzen sind die Mitglieder zum Aufsichtsrat in der Lage, Berichte und Vorlagen des Vorstandes zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen, einschließlich der Fähigkeit, die Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen bzw. auf Plausibilität prüfen zu können.

Vorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

Der Stand der Umsetzung wird in der nachfolgenden Qualifikationsmatrix offengelegt:

## Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrates der Fabasoft AG

	<b>em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Roithmayr</b>	<b>FH-Prof.<sup>in</sup> Univ. Doz.<sup>in</sup> DJ<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ingrid Schaumüller-Bichl</b>	<b>Mag.<sup>a</sup> Michaela Schwinghammer- Hausleithner</b>	<b>Prof. Dr. Andreas Altmann</b>
Funktion	Vorsitzender	zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden	Mitglied	erster Stellvertreter des Vorsitzenden
Ersternennung	1999	2013	2022	2014
Ende der Amtszeit	2023	2024	2025	2026
Geburtsjahr	1946	1957	1975	1963
Unabhängigkeit	ja	ja	ja	ja
<b>Kompetenzen</b>				
Digitalisierung und IT				
Software Industrie				
Innovation, Forschung und Entwicklung				
Finanzwesen und Rechnungslegung				
Abschlussprüfung				
Management und Führung				
Strategie und M&A				
Corporate Governance				
Risikomanagement und Compliance				
Nachhaltigkeit (inkl. Nach- haltigkeitsberichterstattung)				
Kapitalmarkt				

### Legende:

Experte
Kernkompetenz
Sekundärkompetenz

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ferner jeweils einzeln bestimmte persönliche Mindestanforderungen erfüllen, die für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrates unerlässlich sind, wie zeitliche Verfügbarkeit, Integrität, Verschwiegenheit, Diskussionsfähigkeit, Interaktions- und Teamfähigkeit.

Der Aufsichtsrat wird die gesetzten Ziele für seine Zusammensetzung auch bei der Suche nach geeigneten Kandidaten für etwaig vorzeitig ausscheidende Mitglieder und bei Wahlvorschlägen für turnusgemäße Wahlen im bestmöglichen Umfang berücksichtigen.

### 3.1.2. Verfügbarkeit

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit, um ihren Aufgaben nachzukommen. Keines der Aufsichtsratsmitglieder hat mehr als die angestrebte Anzahl konzernexterner Mandate in Aufsichtsgremien.

### 3.1.3. Unabhängigkeit

Nach den Kodex-Empfehlungen C.6 ff. soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.

Der Kodex formuliert dabei zwei Aspekte von Unabhängigkeit: Ein Aufsichtsratsmitglied ist demnach als unabhängig anzusehen, wenn es

- unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und
- unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

#### (1) Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Bei der Beurteilung, ob ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand ist, soll insbesondere berücksichtigt werden, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitgliedes

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitgliedes ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Keines der Aufsichtsratsmitglieder steht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Roithmayr dem Aufsichtsrat seit 1999 als Mitglied und seit Juni 2009 als Vorsitzender angehört, ist er nach Einschätzung der Mitglieder des Aufsichtsrates dennoch unabhängig. Dr. Roithmayr hat seine fachliche Kompetenz stets uneigennützig in den Dienst der Gesellschaft gestellt. Dabei hat es bis heute nach Auffassung des Aufsichtsrates keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass er sein Amt nicht mit der erforderlichen Sachlichkeit, Professionalität und Wachsamkeit sowie dem gebotenen Nachdruck ausgeübt hätte. Kommerzielle Beziehungen zwischen Herrn Dr. Roithmayr und der Gesellschaft bestehen ohnehin nicht.

Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstandes an.

Sämtliche Anteilseignervertreter sind demnach unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand.

#### (2) Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär

Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll gemäß dem Kodex im Fall eines Aufsichtsrates mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist gemäß dem Kodex unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Zumal sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in keinerlei Beziehung zu einem kontrollierenden Aktionär stehen, ist der gesamte Aufsichtsrat der Fabasoft AG als unabhängig anzusehen.

Damit ist die Anforderung des Kodex und auch die eigene Zielsetzung des Aufsichtsrates erfüllt.

Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder haben darüber hinaus keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern.

## 3.2. Vorstand

### 3.2.1. Ziele für die Zusammensetzung des Vorstandes

Auch bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Ziel der Zusammensetzung des Vorstandes muss es daher sein, bei Wahrung der Effizienz der personellen Ausstattung, Persönlichkeiten mit der Leitung der Gesellschaft zu betrauen, die die hierfür erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit erfüllen. Die zentrale Aufgabe der Fabasoft AG liegt dabei in der Steuerung ihrer Tochtergesellschaften. Die Gesellschaft betreibt selbst kein operatives Geschäft.

### 3.2.2. Stand der Umsetzung

Die Besetzung des Vorstandes trug und trägt den fachlichen und persönlichen Anforderungen nach Überzeugung des Aufsichtsrates angemessen Rechnung:

- **Prof. Dipl.-Ing. Helmut Fallmann**, Vorsitzender des Vorstandes:  
Helmut Fallmann ist Co-Founder und Vorstandsvorsitzender der Fabasoft AG. Neben seiner Mitgliedschaft im Bundesvorstand der Industriellenvereinigung ist Fallmann überzeugter Europäer und setzt sich besonders für den Wirtschaftsstandort Europa ein. Fabasoft ist unter anderem Mitglied des Entscheidungsgremiums „EU Cloud Code of Conduct“ sowie Member Official Contact im European Telecommunications Standards Institute (ETSI).
- **Ing. Oliver Albl**, Mitglied des Vorstandes:  
Oliver Albl ist seit über drei Jahrzehnten erfolgreich in der Fabasoft tätig und hat sich unter anderem große Verdienste beim Management der Unternehmens- und Servicezertifizierungen erworben. Dadurch hat er wesentlich dazu beigetragen, dass Fabasoft in Österreich und Europa eine herausragende Qualitäts- und Datenschutzreputation für ihre Softwareprodukte genießt. Seit 2019 ist Oliver Albl Geschäftsführer der Fabasoft International Services GmbH. Mit 1. Mai 2022 wurde Herr Oliver Albl als Chief Technical Officer (CTO) in den Vorstand bestellt.
- **Matthias Wodniok**, Mitglied des Vorstandes:  
Matthias Wodniok ist seit dem Jahr 2000 bei Fabasoft und war bis zu seiner Bestellung zum Vorstand überaus erfolgreich als Geschäftsführer der Fabasoft Deutschland GmbH tätig. In seiner Vorstandstätigkeit leitet Matthias Wodniok seit 1. Juli 2022 insbesondere das Geschäft der Fabasoft eGov-Suite. Zu den bisherigen Erfolgen von Matthias Wodniok zählt der stetige Ausbau der Marktführerschaft von Fabasoft im Bereich der elektronischen Verwaltungsarbeit mit Beauftragungen auf Bundes- und Landesebene in Deutschland.

### 3.2.3. Nachfolgeplanung

Vor dem Hintergrund der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft erörtert der Aufsichtsrat wiederkehrend – auch mit dem amtierenden Vorstand – welche Personen für eine Bestellung für künftige Amtsperioden in Betracht kommen könnten. Neben dem Augenmerk auf Diversität werden auch die persönlichen und fachlichen Entwicklungen von Führungskräften im Konzern berücksichtigt. Zu gegebener Zeit wird der Aufsichtsrat gegebenenfalls auch externe Berater bei der Suche geeigneter Kandidaten hinzuziehen.

Linz, am 30. Mai 2023

*Für den Vorstand*

Prof. Dipl.-Ing. Helmut Fallmann e.h.  
Vorsitzender des Vorstandes

Ing. Oliver Albl e.h.  
Mitglied des Vorstandes

Matthias Wodniok e.h.  
Mitglied des Vorstandes

*Für den Aufsichtsrat*

em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Roithmayr e.h.  
Vorsitzender des Aufsichtsrates